

SATZUNG

in der von der Mitgliederversammlung am 16. September 2023 beschlossenen Neufassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Transparency International – Deutschland e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das dortige Vereinsregister unter Nr. 16181 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Kriminalprävention im Kampf gegen Korruption.
 - a) Der Verein bekämpft die Korruption auf nationaler und internationaler Ebene. Seine Arbeit zielt auf Transparenz und Integrität in allen öffentlichen Angelegenheiten sowie in Wirtschaft und Gesellschaft.
 - b) Auf nationaler Ebene bekämpft der Verein Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft sowie in den Beziehungen untereinander und zu Einzelpersonen.
 - c) Auf internationaler Ebene fördert der Verein alle Bestrebungen, Korruption in den internationalen Geschäftsbeziehungen sowie als Entwicklungshindernis zu bekämpfen und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit bilaterale und multilaterale Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit sowie internationaler Handel und Investitionen in Entwicklungsländern korruptionsfrei und effektiv durchgeführt werden.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Zwecke wird der Verein insbesondere
 - a) darauf hinwirken, dass die rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Eindämmung von Korruption geschaffen werden;
 - b) darauf drängen, dass den für die Korruptionsbekämpfung zuständigen öffentlichen Stellen die für ihre Arbeit erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;
 - c) anmahnen, dass für Beteiligte an nationalen und internationalen Geschäftstransaktionen die Anwendung von Verhaltensstandards zur Korruptionsbekämpfung verpflichtend wird;
 - d) die Öffentlichkeit über Erscheinungsformen und Probleme der Korruption informieren;
 - e) Forschungsprojekte und Konferenzen durchführen, um Erscheinungsformen der Korruption zu untersuchen und Konzepte für ihre Bekämpfung zu entwickeln;
 - f) Ergebnisse seiner Arbeit veröffentlichen und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen unterstützen;
 - g) mit anderen Organisationen zusammenarbeiten und gemeinsame Aktivitäten zur Eindämmung der Korruption organisieren;
 - h) die Dachorganisation „Transparency International“ unterstützen und mit anderen

National Chapters und Organisationen ähnlichen Charakters zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Dachorganisation „Transparency International“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden. Sie müssen die Satzung des Vereins anerkennen und sich zu einer aktiven Förderung und Verwirklichung seiner Ziele verpflichten.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Korporative Mitglieder müssen zudem eine vom Verein vorgegebene Selbstverpflichtung, basierend auf Aufnahmegesprächen, abgeben.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Förderer

Förderer können Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und dessen Ziele durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen fördern. Sie werden über die Aktivitäten des Vereins informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Vereinsstrafen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss spätestens drei Monate zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden und berührt nicht die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst vorgenommen werden, wenn innerhalb von vier Wochen nach der zweiten Mahnung keine Zahlung erfolgt ist und für diesen Fall eine Streichung angedroht war. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Verletzt ein persönliches Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins oder ist sein Verhalten geeignet, den Ruf des Vereins gravierend zu schädigen, kann es nach Empfehlung der Integritätskommission durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. In einem weniger schwerwiegenden Fall oder bei einem Verstoß gegen

den Verhaltenskodex kann der Vorstand nach Empfehlung der Integritätskommission folgende Vereinsstrafen aussprechen:

- a) interne Verwarnung;
- b) Rüge mit vereinsinterner Öffentlichkeit;
- c) Suspendierung von Ämtern bis zu drei Monaten;
- d) befristetes Verbot einer Amtsausübung.

(5) Verstößt ein korporatives Mitglied gegen wesentliche Teile seiner Selbstverpflichtung iSd. § 4 Abs. 2 oder ist sein unternehmerisches oder politisches oder administratives Handeln sonst geeignet, den Ruf des Vereins gravierend zu schädigen, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(6) Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übermitteln. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Gegen den Beschluss nach Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 b) bis d) oder den Beschluss nach Abs. 5 kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat bei fristgemäßem Eingang der Berufung diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beratung vorzulegen, die abschließend über die Vereinsstrafe oder den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Ruhende Mitgliedschaft

(1) Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass ein Mitglied durch sein Handeln die Interessen des Vereins verletzt haben und ein Ausschlussgrund gegeben sein könnte, die Klärung der Sachverhalte jedoch längere Zeit in Anspruch nimmt, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds und bei persönlichen Mitgliedern auch der Integritätskommission das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen

(2) Der Beschluss über das Ruhen der Mitgliedschaft kann auch auf Antrag des Mitglieds erfolgen.

(3) Während des Ruhens der Mitgliedschaft kann das Mitglied – bis auf die Pflicht zur Beitragszahlung – keine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnehmen.

(4) Die Beschlüsse über das Ruhen der Mitgliedschaft und deren Aufhebung können durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

(2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Organe oder durch eine von diesen bevollmächtigte Person aus. Die Bevollmächtigung ist dem Verein anzuzeigen.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme und Beratung des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich der Berichte der Arbeits- und Regionalgruppen;
 - b) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, Geschäfts- und Wahlordnung;
 - c) Beschlussfassung über Anträge, einschließlich Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - d) Entlastung des Vorstandes, Wahl und Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder;
 - e) Wahl und Abberufung der Integritätskommission oder eines ihrer Mitglieder.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung (physisch, hybrid oder virtuell) und gibt sie mit der Einladung bekannt. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich – wobei auch die telekommunikative Übermittlung gewählt werden kann – unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins hinterlegte E-Mail-Adresse oder bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (3) Ein Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Anträge stellen. Diese sind unverzüglich auf der vereinsinternen Website zu veröffentlichen. Sie sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 11 entsprechend. Die Tagesordnung ist auf die Gründe, die zur außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben, beschränkt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung bestätigt zu Beginn in offener Abstimmung den Vorschlag des Vorstands für die Versammlungsleitung und die Protokollführung.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der Zustimmung von einem Zehntel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Ein Antrag auf Zulassung eines Dringlichkeitsantrags oder Ergänzung der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Betreffen diese Anträge die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder die Beitragsordnung, sind sie unzulässig.
- (6) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nicht erschienene Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Stimme innerhalb von sechs Wochen abzugeben. Beteiligen sich weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Abstimmung, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Zweckänderung wirksam beschlossen werden kann.
- (7) Wahlen sind geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, soweit nicht ein Mitglied geheime Wahl verlangt.
- (8) Für ein Amt ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von weniger Personen erreicht als Ämter zu vergeben sind, findet mit der oder den Personen, die im ersten Wahlgang dieses Quorum nicht erreicht haben, nach einer Pause ein zweiter Wahlgang statt. In ihm genügt eine einfache Mehrheit in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Für den ersten Wahlgang zum Vorstand gilt folgendes: Die Vorgeschlagenen werden in einer Liste aufgeführt. Dabei können auf einem Stimmzettel so viele Vorgeschlagene angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Eine Kumulierung der Stimmen ist unzulässig. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn er mindestens die Hälfte der Anzahl der zu vergebenden Stimmen enthält.
- (10) Beschlussfassung und Wahlen sind zu protokollieren.
- (11) Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus elf Personen. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende als geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein nach außen.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Strategieentwicklung sowie Konzipierung und Leitung der inhaltlichen Arbeit des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über Vereinsstrafen, Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern sowie das Ruhen der Mitgliedschaft;
 - f) Koordinierung der Arbeitsgruppen und der Regionalgruppen.
- (2) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung. Deren Aufgabe ist die Umsetzung der ihr vorzugebenden inhaltlichen Arbeit des Vereins sowie die Führung einer Geschäftsstelle.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Eine Mitgliedschaft im Vorstand ist für maximal drei aufeinander folgende Amtsperioden möglich. Eine erneute Kandidatur als Vorstandsmitglied kann erst nach Ablauf einer Karenzzeit von drei Jahren erfolgen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der/die Vorsitzende, und im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, wobei auch telekommunikative Übermittlung gewählt werden kann. Sie soll eine Tagesordnung enthalten. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf jede Form und Frist verzichtet werden.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in einer Telefonkonferenz sowie im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren fassen. Wird im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren beschlossen, müssen alle Vorstandsmitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung informiert und es muss mindestens eine Frist von einer Woche zur Stimmabgabe eingeräumt sein.

§ 18 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins wird ein Beirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen. Eine Berufung erfolgt im Regelfall für drei Jahre, eine Verlängerung für höchstens weitere drei Jahre ist möglich.

- (3) Der Beirat regelt seine interne Organisation in einer eignen Geschäftsordnung.
- (4) Der Beirat soll Empfehlungen für die Arbeit des Vereins aussprechen. Er kann den Vorstand sowie die Geschäftsführung beraten.

§ 19 Arbeits- und Regionalgruppen

Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstands thematisch (Arbeitsgruppen) oder regional (Regionalgruppen) zusammenschließen. Der Vorstand kann die Zustimmung bei Inaktivität einer Gruppe widerrufen. Näheres zur Struktur und zur Arbeitsweise der Arbeits- und Regionalgruppen regelt eine Richtlinie des Vorstands.

§ 20 Compliance und Integrität

- (1) Die Mitglieder, Mitarbeitende und Organe handeln in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, sowie den Werten, Prinzipien und dem Verhaltenskodex des Vereins.
- (2) Hinweise auf Fehlverhalten können über die Integritätskommission (auch anonym) mitgeteilt werden. Hinweisgebende Personen werden geschützt, Hinweise werden vertraulich behandelt. Näheres regelt eine Richtlinie des Vorstands.

§ 21 Integritätskommission

- (1) Die Integritätskommission besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Ihr Vorsitz muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Es können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder der Integritätskommission müssen unabhängig sein. Sie dürfen in den drei Jahren vor ihrer Wahl kein anderes Amt innerhalb des Vereins innegehabt haben.
- (3) Die Integritätskommission regelt ihre interne Organisation in einer eigenen Geschäftsordnung.
- (4) Die Integritätskommission berät den Vorstand, ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende sowie Mitglieder in Integritätsfragen im Zusammenhang mit deren Aufgabenwahrnehmung für den oder deren Mitgliedschaft im Verein.
- (5) Die Integritätskommission prüft Hinweise auf Fehlverhalten oder Verstößen iSd. § 6 Abs. 4 und Abs. 5, berichtet dem Vorstand über das Ergebnis und schlägt Vereinsstrafen vor. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung der Integritätskommission, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 22 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Vereins ist - ggf. unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Rechnungslegungsvorschriften der die Arbeit des Vereins fördernden öffentlichen Körperschaften - durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu bestätigen.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist satzungsgemäß zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen

Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 24 Satzungsanpassungen

- (1) Falls für Satzungseintragungen durch das Registergericht oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörden Änderungen oder Anpassungen notwendig sind, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.
- (2) Die Änderungen oder Anpassungen sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.